

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 8 (1937)

Heft: 5

Artikel: Zweckmässige Boden- und Wandabschlüsse

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Pilegevertrags-Entwurf.

§ 1.

In das obengenannte Heim werden alleinstehende ältere Personen aufgenommen, um ihnen eine Heimat in gesunden und auch in kranken Tagen zu bieten.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Pflēglinge, bei denen infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen das Zusammenleben mit andern untunlich ist.

Dem Aufnahme-Gesuch sind beizufügen:

1. Ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und das Maß der Arbeitsfähigkeit der Aufzunehmenden, insbesondere ob keine körperlichen oder geistigen Gebrechen vorhanden sind, die das Zusammenleben in der Anstalt stören könnten (das Zeugnis ist vom Arzt geschlossen zu übergeben).
2. Ein Leumundszeugnis.
3. Eine Aeußerung des Pfarramts, einer Behörde oder Vertrauensperson.
4. Eine Verpflichtungsurkunde, der die Verpflegungskosten zahlenden Fürsorgebehörde bzw. Person.

§ 2.

Die Bewohnerinnen der Heime unterstellen sich der Hausordnung und den Weisungen der Heimleitung. Sie sollen sich nach dem Maß ihrer Kräfte ohne Entschädigung im Haus und Garten betätigen, besonders — soweit die körperlichen Kräfte es erlauben — das eigene Zimmer täglich in Ordnung halten.

§ 3.

Die Plätze in den Heimen werden durch die örtliche Anstaltsleitung angewiesen, der auch die Abmeldebescheinigung vom bisherigen Wohnort zu übergeben ist.

§ 4.

Der monatlich vorauszahlbare Pflegesatz wird jeweilen vom Vorstand festgesetzt; er beträgt für den Antragsteller zunächst Fr. — für den Tag. Dafür gewährt das Heim Unterkunft, Verköstigung, Wäschereinigung und, soweit nötig, Bedienung und Pflēge.

In dem Verpflegungssatz sind nicht enthalten die Kosten für Arzt, Arzneimittel, Krankenhausbehandlung, außerordentliche Pflēge im Heim, sowie für Beerdigung.

§ 5.

Die Aufgenommenen haben bei ihrem Eintritt Sonn- und Werktagskleidung, die nötige Unterkleidung und Wäsche in gutem, gereinigtem Zustand mitzubringen, auch Betten und andere Möbel sollen mitgebracht werden. Eine Ausnahme kann nur in ganz besonderen Fällen zugelassen werden. Die gesamte Zimmereinrichtung geht im Falle des Ablebens des Pflēglings in das Eigentum der Anstalt über.

Die eingebrachten Sachen werden von der Heimleitung gegen Feuergefahr versichert.

§ 6.

Das Halten von Tieren ist den Heimbewohnern nicht gestattet.

§ 7.

Zwischen Heim und Pflēglingen wird gegenseitige Kündigung auf Schluß eines Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist vereinbart. Sofortige Entlassung kann die Leitung verfügen, bei fortgesetzter Uebertretung der Hausordnung, bei beharrlicher Unverträglichkeit und ferner, wenn körperliche und geistige, das Zusammenleben im Heim unmöglich machende Gebrechen auftreten.

§ 8.

Von Kündigung und Austritt wird die betreffende Fürsorgebehörde benachrichtigt. Im Falle des Austritts ohne Kündigung wird das Verpflegungsgeld für den laufenden Monat nicht zurückgezahlt.

§ 9.

Beim Austritt aus dem Heim wird das Zimmer auf Kosten der bisherigen Bewohnerin wieder gerichtet.

Soll bei einer Aufnahme des Pflēglings in eine Kranken- oder Heilanstalt der Zimmerplatz (Bettplatz) während der Abwesenheit vorbehalten bleiben, so sind 25 v. H. des Pflegegeldes — aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag — weiter zu bezahlen.

(Aus dem Novemberheft 1936 der „Wirtschaftsbrieft für die Anstaltsleitung“. Verlag Fr. A. Böcking, Frankfurt a. M.)

Zweckmässige Boden- und Wandabschlüsse

Ein neues Hilfsmittel für die Ausführung der Linoleumhohlkehle ist mit dem Rena-Hohlkehlsöckel auf den Markt gekommen. Das Ziehen der Mörtelauskehlung und die Anbringung eines besondern Deckstabes kommt mit diesem Metallsockel in Wegfall; denn Kehlung und Abschußleiste sind darin zu einem Stück vereinigt. Durch diesen Aluminium-Hohlkehlsöckel werden mehrere Arbeitsgänge eingespart. Er wird durch den Linoleumleger mit Anticorodalschrauben an die vorab in der Wand versetzten Dübel oder Dübelleisten festgeschraubt, worauf der Linoleumbelag sofort verlegt werden kann. Das Profil der mit leichter Abschrägung vortretenden Abschußleiste des Metallsockels erleichtert das exakte Anschneiden und Einpassen des Wandes des hochgezogenen Linoleums. In den vor- und einspringenden Ecken wird der Rena-Hohlkehlsöckel auf Geh rung geschnitten und sauber zusammengepaßt. Der Belag wird darauf in bekannter Weise mit scharfkantigen Ecken ausgeführt. Für abgerundete äußere Ecken, z. B. zu Metallkanten-Schutzleisten und Abdeckplatten der Plattenbeläge, sind ab Lager Eckstücke mit 1 cm innerm Radius montagefertig erhältlich. Der praktisch erprobte Metallsockel

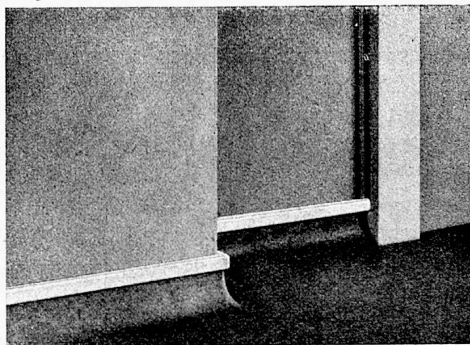


Abbildung 1 Modell A, ausspringende Ecke, scharf und Türanschluß

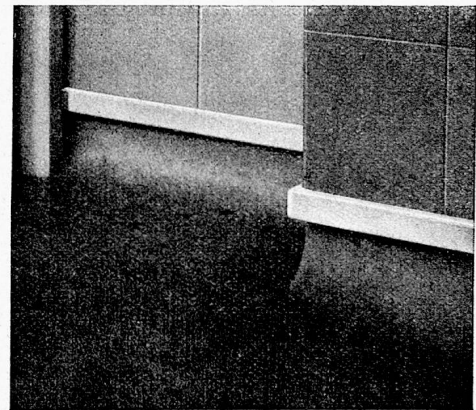


Abbildung 2 Modell B, 'ein- und ausspringende Ecken (scharf) und Türanschluß

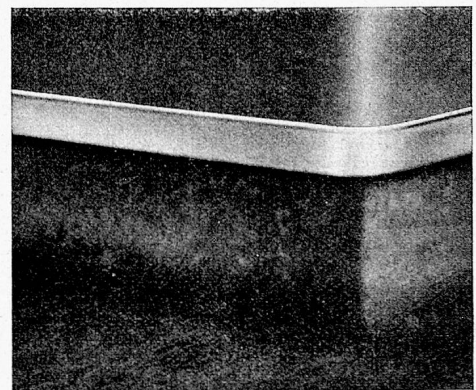


Abbildung 3 Modell A, ausspringende Ecke (rund, m. 1 cm r.)

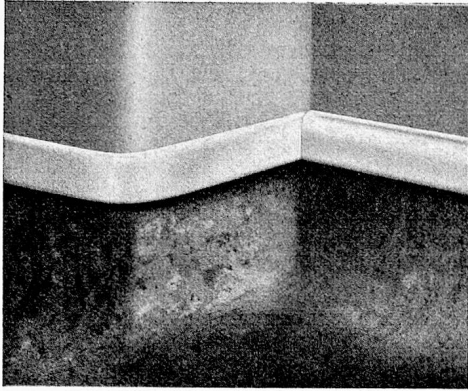


Abbildung 4 Zusammenstoss von Modell A und B (in Gehrung geschnitten)

ist in Normallängen von 5 m lieferbar, und zwar in zwei Formen, Modell A und Modell B (Abb. 1—4).

Wenn die Hohlkehle aus irgendwelchen praktischen oder finanziellen Gründen nicht in Betracht kommen kann, so kann sie durch eine normale Aluminium-Fußleiste ersetzt werden. Diese 6 cm hohe Leiste mit kleiner Hohlkehle und Abschlußnasen stellt, wie Abb. 5 zeigt, ebenfalls einen sauberen, hygienischen und dekorativen Boden- und Wandabschluß dar, sodaß es nicht verwunderlich ist, daß diese Aluminium-Fußleisten schon zu Zehntausenden von Metern in Spitälern, Anstalten und Verwaltungsgebäuden usw. verlegt wurden.

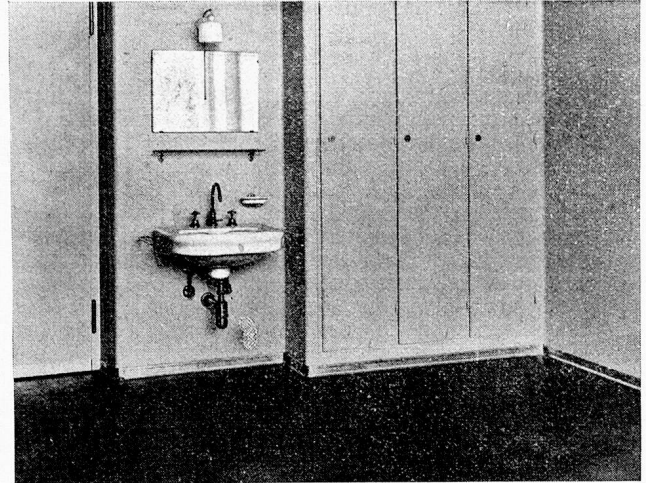


Abbildung 5 Aluminium-Fußleisten

Aluminium ist Schweizer Metall und besitzt den höchsten Anteil an Schweizer Arbeit. Zu seiner Herstellung wird $\frac{1}{8}$ unseres gesamten Stromverbrauchs benötigt. Trotz Abwertung ist der Aluminiumpreis stabil geblieben. Auch aus diesen Gründen ist die Verwendung dieser beiden Aluminium-Boden- und Wandabschlüssen den einheimischen Architekten und Bauherren besonders zu empfehlen.

SVERHA, Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung

Präsident: E. Gossauer, Waisenvater, Sonnenberg, Zürich 7, Telefon 23.993

Aktuar. A. Joss, Verwalter, Wädenswil, Tel. 956.941 - Kassier: P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg, Tel. 29.12

Zahlungen: SVERHA, Postcheck III 4749 (Bern)



SVERHA-Jahresversammlung 1937

Von schönstem Wetter begünstigt, fand am 10. und 11. Mai in **Schaffhausen** die 93. Jahres-Versammlung unseres Vereins statt, an der eine große Zahl SVERHA-Mitglieder und Gäste aus der ganzen Schweiz teilgenommen haben. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen zwei vortreffliche Referate, gehalten von den Herren Waisenvater Landolf, Wädenswil, über „Grenzen unseres Könnens“ und Direktor Grob, Zürich, über „Die Bedeutung des christlichen Glaubens in der Anstalt“. Wir werden auf diese denkwürdige und lehrreiche Tagung noch ausführlich zurückkommen und namentlich die beiden gehaltvollen Referate in extenso publizieren.

Oth.

SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

Deutschweizerische Gruppe

Geschäftsstelle: Zürich 1, Kantonsschulstrasse 1, Telefon 41 939, Postcheck VIII 5430

Memento. Jahresbeitrag von Fr. 2.— für Aktiv- und Fr. 10.— für Passiv-Mitglieder ist bis zum 1. September 1937 zu bezahlen. Nachher Nachnahme. — Fortbildungskurs im November. — Jugendschriften gegen Portorückerstattung erhältlich. — Für Auskünfte in Versicherungsfragen: = Geschäftsstelle, desgleichen für Kohleneinkäufe. — Ge-

suche für Beiträge an Beobachtungsaufenthalte vor Zöglingsaufnahme stellen! — Gesuche für Freizeitgestaltung und Ehemaligenfürsorge bis 1. Dezember 1937 einreichen. — Jahresberichte, neue Aufnahmebedingungen etc. bitte in 3 Exemplaren an Geschäftsstelle.